

Die **Kindergeldabzugstabelle** für das **Beitrittsgebiet** bis zur 135 %-Grenze Ost als Anlage zur Berliner Tabelle ist:

Kind	Gruppe der BT	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
1. bis 3. Kind	a) [bis 1000]	183–12 = 171	222– 0 = 222	262– 0 = 262
ab 4. Kind	a)	183–24,50 = 158,50	222–11,50 = 210,50	262– 0 = 262
1. bis 3. Kind	b) [1000–1150]	191–20 = 171	232– 9 = 223	273– 0 = 273
ab 4. Kind	b)	191–32,50 = 158,50	232–21,50 = 210,50	273– 8,50 = 264,50
1. bis 3. Kind	1 [bis 1300]	199–28 = 171	241–18 = 223	284– 7 = 277
ab 4. Kind	1	199–40,50 = 158,50	241–30,50 = 210,50	284–19,50 = 264,50
1. bis 3. Kind	2 [1300–1500]	213–42 = 171	258–35 = 223	304–27 = 277
ab 4. Kind	2	213–54,50 = 158,50	258–47,50 = 210,50	304–39,50 = 264,50
1. bis 3. Kind	3 [1500–1700]	227–56 = 171	275–52 = 223	324–47 = 277
ab 4. Kind	3	227–68,50 = 158,50	275–64,50 = 210,50	324–59,50 = 264,50
1. bis 3. Kind	4 [1700–1900]	241–70 = 171	292–69 = 223	344–67 = 277
ab 4. Kind	4	241–82,50 = 158,50	292–81,50 = 210,50	344–79,50 = 264,50
1. bis 3. Kind	135 %-Grenze Ost	248–77 = 171	300–77 = 223	354–77 = 277
ab 4. Kind	135 %-Grenze Ost	248–89,50 = 158,50	300–89,50 = 210,50	354–89,50 = 264,50

(Verfasst in Abstimmung mit der Unterhaltskommission des DFGT und mit dem Kammergericht und mitgeteilt von RiAG *Rudolf Vossenkämper*, Berlin)

Änderung der Regelbeträge zum 1.7.2003

Aufgrund der Dritten Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung vom 24.4.2003 (BGBl. I 2003, 546) werden die Regelbeträge für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, ab dem 1.7.2003 um knapp 6 % angehoben.

Die Regelbeträge – West/Ost – betragen sodann monatlich (bisherige monatliche Regelbeträge in Klammern):

In der ersten Altersstufe: 199 EUR/183 EUR
(bisher: 188 EUR/174 EUR);
in der zweiten Altersstufe: 241 EUR/222 EUR
(bisher: 228 EUR/211 EUR);
in der dritten Altersstufe: 284 EUR/262 EUR
(bisher: 269 EUR/249 EUR).

Änderung der Barwert-Verordnung zum 1.1.2003

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung (vgl. FF 2003, 49) ist am 30.5.2003 im Bundesgesetzblatt (I, 728) verkündet worden.

Stellungnahme des Familienrechtsausschusses des DAV zur Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit

November 2002

1. Das Vorhaben, das FGG einer gründlichen Überarbeitung zu unterziehen, ist sehr zu begrüßen.

Wenn das GVG ausdrücklich Grundlage der Verfassung der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird, entspricht das den tatsächlichen Verhältnissen. Die reinen Streitverfahren werden mit Recht der Zivilprozessordnung zugeschrieben. Wenn von den fast 350 Verfahren – einer überraschend hohen Zahl –, die nach dem FGG abgewickelt werden, möglicherweise ein Teil sich bei näherer Nachprüfung als obsolet und damit aufhebbar herausstellt, dient das der besseren Übersichtlichkeit ebenso wie die Übernahme der Verfahrensrichtlinien, die jetzt in den verschiedenen Spezialgesetzen enthalten sind, in das neue FGG. In jedem Einzelfall wird zu prüfen sein, ob das Gesetz noch dem heutigen Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger entspricht. Dabei dürfte es möglich sein, neben einem allgemeinen Teil (der nicht nur aus Verweisungen bestehen sollte) einen besonderen Teil – ähnlich wie in der ZPO vorgebildet – für die einzelnen Verfahrensarten zu entwickeln. Es wird mit Recht nicht in Zweifel gezogen, dass der Kreis der Fürsorgeverfahren und der Streitverfahren mit gesteigertem öffentlichen Interesse eine eigene Verfahrensordnung neben der ZPO verdient.

2. Es ist nicht recht klar, was mit der „Einheitlichen Verfahrensordnung“ für die Familiengerichtsverfahren gemeint ist.

Eine eigene Verfahrensordnung dürfte kaum in Betracht kommen. Das wäre ein 3. Gesetzbuch neben ZPO und FGG. Es müsste entweder ein umfassendes Werk sein oder eine Kurzfassung mit vielen Verweisungen. Beides würde